RheinlandPfalz
LANDESWAHLLEITER

2025

DIE WAHL ZUM 19. LANDTAG RHEINLAND-PFALZ IM MÄRZ 2026

Das Wahlsystem

Vorbemerkung

Am Sonntag, 22. März 2026, findet die Wahl zum 19. Landtag in Rheinland-Pfalz statt. Die Wählerinnen und Wähler bestimmen dann nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl für die nächsten fünf Jahre die Zusammensetzung des rheinland-pfälzischen Landesparlamentes.

Die Broschüre erläutert die wesentlichen Grundzüge des rheinland-pfälzischen Wahlsystems bei Landtagswahlen.

Inhalt

I. Personalisierte Verhältniswahl 4

II. Vorrang der Verhältniswahl 5

III. Ausgleich von Überhangmandaten 5

IV. Sitzverteilung 6

V. Berechnungsbeispiel für die Verteilung der Sitze 9

VI. Anhang 11

1. Ablauf der Sitz- und Mandatsverteilung 11

2. Einschlägige Bestimmungen des Landeswahlgesetzes 13

I. Personalisierte Verhältniswahl

Der rheinland-pfälzische Landtag besteht, vorbehaltlich möglicher Überhang- und Ausgleichsmandate, aus 101 Abgeordneten. Diese werden im Rahmen der so genannten „personalisierten Verhältniswahl“ gewählt. Die Wählerinnen und Wähler haben dabei zwei Stimmen; mit der einen Stimme – der Wahlkreisstimme – wählen sie 52 Abgeordnete aufgrund von Wahlvorschlägen in den Wahlkreisen, mit der anderen Stimme – der Landesstimme – die verbleibenden 49 Abgeordneten nach Landes- oder Bezirkslisten (vgl. Abb. I.1).

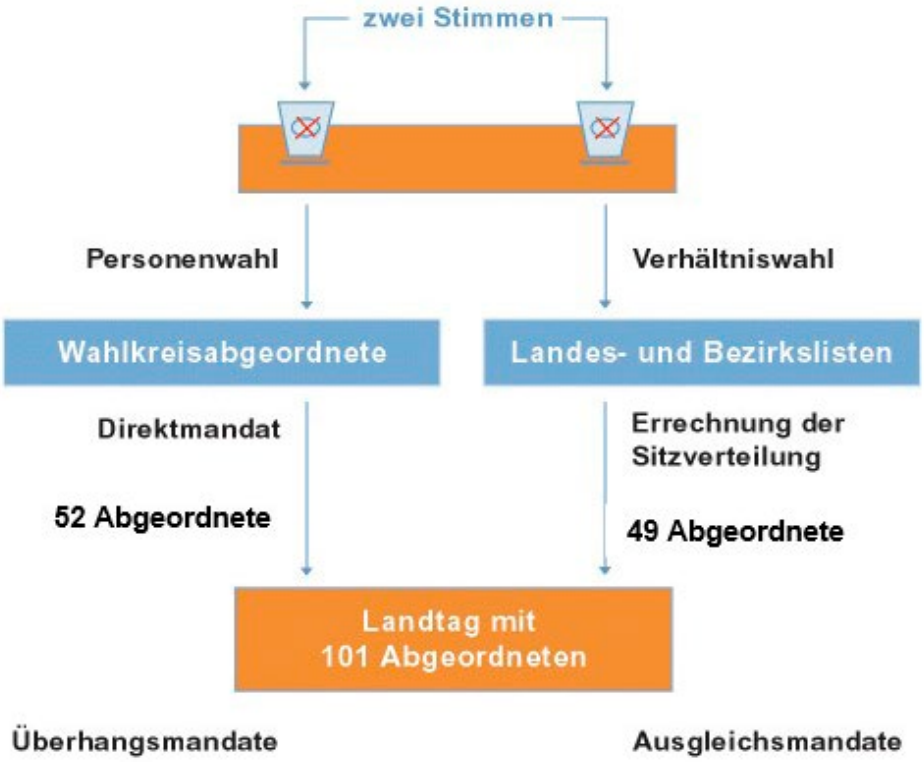

Quelle: Landtag Rheinland-Pfalz

Das Land ist in vier Bezirke mit insgesamt 52 Wahlkreisen eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebiets in Bezirke ist in § 9 Abs. 2 LWahlG, die Einteilung der Bezirke in Wahlkreise in der Anlage zum Landeswahlgesetz festgelegt. Die Neuabgrenzung eines Wahlkreises hat zu erfolgen, wenn seine Bevölkerungszahl von der durchschnittlichen Zahl aller Wahlkreise mehr als 25 v. H. nach oben oder unten abweicht (§ 9 Abs. 4 LWahlG). Die gesetzliche Festlegung sichert die Wahlgleichheit und entzieht sie politischer Einflussnahme.

Abb. I.1: Muster eines Stimmzettels zur Landtagswahl 2021

Mit der **Landesstimme** bestimmen die Wählerinnen und Wähler über die zahlenmäßige Zusammensetzung des Landtags nach Parteien und Wählervereinigungen, mit der **Wahlkreisstimme**, welcher Abgeordnete im Wahlkreis direkt gewählt ist. Beide Stimmen werden auf dem Stimmzettel unabhängig voneinander abgegeben (s. Abb. I. 1).

- Die **Wahlkreisstimmen** entscheiden, welche Bewerberinnen oder Bewerber in den 52 Wahlkreisen direkt gewählt werden. Es gilt das reine Personen- oder Mehrheitswahlrecht: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen in dem jeweiligen Wahlkreis auf sich vereinigt. Hier sind auch von einer Wählergruppe unterstützte Einzelbewerber zugelassen. Die 52 Wahlkreisgewinner ziehen – abweichend von der Bundestagswahl – direkt in den Landtag ein.
- Die **Landesstimmen** entscheiden, wie viele von den 101 mindestens zu vergebenden Sitzen im Landtag eine Partei oder Wählervereinigung erhält, denn Landes- und Bezirkslisten dürfen nur Parteien und Wählervereinigungen einreichen. Bei der Verteilung der Sitze werden nur Wahlvorschlagsträger berücksichtigt, die mindestens 5 % der gültigen Landesstimmen (5 %-Sperrklausel) errungen haben. Für die Verteilung der Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten wurde mit der Landtagswahl 2011 das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers eingeführt und gilt auch für diese Wahl.

II. Vorrang der Verhältniswahl

Das System des personalisierten Verhältniswahlrechts legt die Beziehung der beschriebenen Mehrheitswahl zur Verhältniswahl fest.

Das Landeswahlrecht verbindet die Mehrheits- mit der Verhältniswahl. Es handelt sich um eine Formalverbindung beider Grundwahlsysteme. Die Verhältniswahl überlagert die Mehrheitswahl und stellt sicher, dass die Zusammensetzung des Landtags den für die einzelnen Parteien und Wählervereinigungen abgegebenen Landesstimmen entspricht. Die Elemente der Mehrheitswahl machen deren Persönlichkeitscharakter für die Verhältniswahl nutzbar und stärken die Beziehung zwischen den Wählerinnen und Wählern einerseits und den Gewählten andererseits.

Die Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl hebt also den grundsätzlichen Charakter der Landtagswahl als eine Verhältniswahl nicht auf. Das Gesamtwahlergebnis entspricht trotz des Mehrheitswahlprinzips bei der Wahl in Wahlkreisen dem Verhältnis der Landesstimmen; sie sind grundsätzlich für die Sitzverteilung maßgebend. Der Gesetzgeber hat sich deshalb für die Bezeichnungen *„Landesstimme“* und *„Wahlkreisstimme“* entschieden, weil die im Bundeswahlrecht gebräuchlichen Bezeichnungen „Erst- und Zweitstimme“ erfahrungsgemäß bei zahlreichen Wählerinnen und Wählern Missverständnisse über den Wert der beiden Stimmen hervorrufen.

Die Wahlkreisstimme entscheidet also grundsätzlich nicht darüber, mit wie vielen Mandaten eine Partei oder Wählervereinigung im Parlament vertreten ist, sondern – abgesehen von Überhang- und Ausgleichsmandaten – nur darüber, ob eine Wahlkreisbewerberin oder ein Wahlkreisbewerber einer Partei oder Wählervereinigung einen Sitz dieses Wahlvorschlagsträgers im Landtag besetzt.

III. Ausgleich von Überhangmandaten

In Ausnahmefällen kann es dazu kommen, dass ein Wahlvorschlagsträger mehr Direktmandate gewinnt, als ihm im Rahmen der Sitzverteilung nach den Landesstimmen zustehen. Da die Wahlkreiskandidaten direkt gewählt sind, bleiben dem Wahlvorschlagsträger alle Mandate, auch die so genannten Überhangmandate erhalten. Der durch eventuell entstehende „Überhangmandate“ „ge-

störte“ Proporz der Landesstimmen wird durch die Vergabe zusätzlicher Sitze, so genannte „Ausgleichsmandate“, durch die die Gesamtzahl der Abgeordneten erhöht wird, korrigiert.

Die Gesamtzahl der Sitze im Landtag erhöht sich um so viele Sitze, wie erforderlich sind, um die Sitzverteilung im Lande nach dem Verhältnis der Landesstimmen der Parteien und Wählervereinigungen zu gewährleisten. Dabei kann es durchaus auch Konstellationen geben, bei denen trotz eines Überhangmandats das Verhältnis der Landesstimmen auch ohne ein Ausgleichsmandat gewährleistet ist.

IV. Sitzverteilung[1]

1. Bereinigte Landesstimmen

Bei der Berechnung der Sitzverteilung auf die Parteien und Wählervereinigungen macht das Wahlsystem zwei Ausnahmen von der vollen Landesstimmenauswertung notwendig.

- Nicht berücksichtigt werden die Landesstimmen derjenigen Stimmberechtigten, die ihre Wahlkreisstimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der von Stimmberechtigten vorgeschlagen wurde (Einzelbewerber), oder von einer Partei oder Wählervereinigung nominiert wurde, für die im Bezirk keine Landes- oder Bezirksliste zugelassen wurde, oder die nicht mindestens 5 v. H. der im Lande abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten hat. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen (Wahlkreis-)Bewerberinnen und Bewerber ohne Liste oder ohne zu berücksichtigende Liste abgezogen.
- Landesstimmen von Wählerinnen und Wählern erfolgreicher Kandidatinnen und Kandidaten ohne oder ohne zu berücksichtigende Liste werden zur Verwirklichung des Grundsatzes der Wahlgleichheit nicht berücksichtigt. Landesstimme und Wahlkreisstimme können nämlich grundsätzlich nur einmal zur Auswirkung kommen. Die Landesstimmen derjenigen Wählerinnen und Wähler, die mit ihrer Wahlkreisstimme bereits den Erfolg einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers bewirkt haben, werden zwar in die Proporzrechnung einbezogen, durch die Anrechnung der Wahlkreissitze wird aber eine doppelte Stimmenauswirkung bei der Zuteilung der Sitze verhindert. Die mit ihrer Wahlkreisstimme nicht erfolgreichen Wählerinnen und Wähler können, wenn sie mit ihrer Landesstimme die gleiche Partei oder Wählervereinigung gewählt hat, ihren Stimmerfolg mit der Landesstimme erreichen. Keinen Stimmerfolg erzielen sie, wenn die von ihnen gewählte Liste an der Sperrklausel gescheitert ist.

  Aber auch, wenn die Wählerinnen und Wähler Wahlkreis- und Landesstimme gesplittet und mit ihrer Wahlkreisstimme dem Direktkandidaten eines anderen Wahlvorschlags zum Erfolg verholfen haben als den mit der Landesstimme Gewählten, kann die Wahlkreisstimme dem Wahlvorschlag nicht zu mehr Sitzen verhelfen, als ihm nach seiner Landesstimmenzahl zustehen.

2. Verfahren der Sitzverteilung

Die Verteilung der Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten erfolgt statt nach dem bis zur Landtagswahl 2011 geltenden Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer nach dem „Divisorverfahren mit Standardrundung“ nach Sainte-Laguë/Schepers[2].

Dieses Berechnungssystem bringt durch seine „Mittelung“ der Zahlenbruchteile allen Parteien und Wählervereinigungen grundsätzlich gleichermaßen Vor- und Nachteile, je nach dem aufgrund ihrer Stimmenzahl errechneten Zahlenrest beim jeweiligen Sitzanteil. Außerdem führt es in denkbaren Grenzfällen zu einer höheren Verteilungsgerechtigkeit als das System Hare/Niemeyer.

1 Vgl. hierzu auch das Berechnungsbeispiel auf den Seiten 11 ff.
2 – Jean-André Sainte-Laguë (1882–1950, Frankreich), Professor der Mathematik am Conservatoire national des arts et métiers in Paris
– Hans Schepers (*1928), Gruppe Datenverarbeitung im Dienste des Deutschen Bundestages

Bei dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers wird ein Sitzzuteilungsdivisor errechnet, indem die – gegebenenfalls bereinigte (vgl. IV., 1) – Gesamtzahl der gültigen Landesstimmen durch die Zahl der beim Verhältnisausgleich insgesamt zu vergebenden Sitze dividiert wird. Anschließend wird die Zahl der Landesstimmen, die eine Partei oder Wählervereinigung erhalten hat, durch den Divisor geteilt. Die außer den ganzen Zahlen nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze werden bei Resten unter 0,5 abgerundet, bei Resten über 0,5 aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los. Werden im Ergebnis so viele Sitze ermittelt, wie insgesamt zu vergeben sind, stehen die Sitzzahlen der Parteien und Wählervereinigungen fest.

Sofern die Gesamtsitzzahl überschritten wird, wird bei jeder Partei und Wählervereinigung, die an der Sitzverteilung nach Landesstimmen teilnimmt, die Stimmenzahl dividiert durch ihre um 0,5 verminderte Sitzzahl aus dem ersten Schritt. Das Ergebnis eignet sich potenziell als neuer Divisor („Divisorkandidat“). Es gibt also so viele Divisorkandidaten wie Parteien und Wählervereinigungen. Die Divisorkandidaten werden nun nach der Größe absteigend angeordnet. Wenn beim ersten Rechenschritt die Sitzzahl überschritten wird, wird der Mittelwert zwischen dem kleinsten und dem zweitkleinsten Divisorkandidaten als neuer Divisor angesetzt. Wird die Gesamtsitzzahl mit dem neuen Divisor getroffen, ist der Berechnungsvorgang abgeschlossen. Andernfalls wird dieser Schritt mit den neu berechneten Sitzzahlen der Parteien und Wählervereinigungen so lange wiederholt, bis die Gesamtsitzzahl erreicht wird. Dabei werden höchstens halb so viele Schritte benötigt, wie es zuteilungsberechtigte Parteien und Wählervereinigungen gibt.

Sofern die Gesamtsitzzahl unterschritten wird, wird spiegelbildlich vorgegangen: Die Divisorkandidaten ergeben sich in diesem Fall durch die Division der Stimmenzahl der Partei oder Wählervereinigung durch die um 0,5 erhöhte Sitzzahl. Als neuer Divisor wird dann der Mittelwert zwischen dem größten und dem zweitgrößten Divisorkandidaten genommen.

Bei den Berechnungen sind der Zuteilungsdivisor, die Divisorkandidaten und die einzelnen Sitzzahlen jeweils auf vier Stellen nach dem Komma zu bestimmen; dabei ist die vierte Nachkommastelle nicht zu runden.

3. Sitzverteilung

Die zu vergebenden Sitze werden auf die Parteien und Wählervereinigungen im Verhältnis der für sie abgegebenen Landesstimmen verteilt. Die Zahl der Sitze, mit der eine Partei oder Wählervereinigung im Landtag vertreten ist, hängt somit grundsätzlich ausschließlich von der Zahl der Landesstimmen ab, die sie im gesamten Wahlgebiet, also im Land Rheinland-Pfalz, erhalten hat.

Durch eine Sonderregelung ist festgelegt, dass eine Partei oder Wählervereinigung, auf die die Mehrheit der Landesstimmen aller bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Parteien und Wählervereinigungen entfällt, auch die Mehrheit der zu vergebenden Sitze erhält. Ist dies nicht im Wege der regulären Zuteilung der Fall, so wird ihr bei der Verteilung der Restsitze der erste zugeteilt.

Die max. vier Bezirkslisten der gleichen Partei oder Wählervereinigung sind kraft Gesetzes verbunden und gelten im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Das hat zur Folge, dass die auf die einzelnen Bezirkslisten und damit auf die Listenverbindung entfallenen nach § 29 Abs. 1 LWahlG berücksichtigungsfähigen Landesstimmen für die Sitzverteilung zusammengezählt und wie die Stimmen eines Wahlvorschlages behandelt werden. Die den einzelnen Listenverbindungen auf Landesebene

zugefallenen Sitze werden anschließend auf die beteiligten Bezirkslisten nach der Zahl der Landesstimmen, welche sie erhalten haben, verteilt.

Die auf einen Bezirk entfallenen Sitze werden nach Abzug der in den Wahlkreisen des Bezirks errungenen Direktmandate aus der Bezirksliste besetzt. Hat eine Partei oder Wählervereinigung in einem Bezirk mehr Wahlkreismandate gewonnen, als ihr aufgrund der Berechnung der Sitze im Bezirk zustehen, so hat sie Überhangmandate errungen, die ihr verbleiben. Die dabei entstehende Disproportionalität zwischen Landesstimmen und Sitzverteilung im Lande ist durch so genannte Ausgleichsmandate zu korrigieren. Vgl. auch § 30 Abs. 1 und 2 LWahlG.

Die Zahl der Sitze, die einer Landesliste zuzuteilen sind, ergibt sich durch Subtraktion der Zahl der von ihr in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze von der Gesamtzahl der Sitze, die dem jeweiligen Wahlvorschlagsträger im Land zustehen. Die verbleibenden Sitze werden aus der Liste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt, wobei bereits im Wahlkreis erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber unberücksichtigt bleiben. Hat eine Partei oder Wählervereinigung Bezirkslisten eingereicht, so werden von der für jede Bezirksliste ermittelten Zahl der Sitze die Zahl der von ihr in den Wahlkreisen des Bezirks errungenen Sitze abgezogen und die restlichen Sitze aus der Liste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt.

V. Berechnungsbeispiel für die Verteilung der Sitze

(auf der Grundlage des Landesergebnisses der Landtagswahl 2011)

1. Landesergebnis und erzielte Direktmandate

Landtagswahl 20xx

endgültiges Ergebnis

	Landtagswahl 20xx			
	Wahlkreisstimmen		Landesstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Wahlberechtigte				
o. Sperrverm.	2 605 981		2 605 981	
m. Sperrverm.	482 180		482 180	
§19(2) LWO	38		38	
insgesamt	3 088 199		3 088 199	
Wähler				
insgesamt	1 908 734	61,8 %	1 908 734	61,8 %
dav. m. WS	463 783		463 783	
Ungültige	53 598	2,8 %	40 547	2,1 %
Gültige	1 855 136	97,2 %	1 868 187	97,9 %
A-Partei	699 572	37,7 %	**666 817**	**35,7 %**
B-Partei	684 065	36,9 %	**658 474**	**35,2 %**
C-Partei	82 340	4,4 %	79 343	4,2 %
D-Partei	263 703	14,2 %	**288 489**	**15,4 %**
E-Partei	60 044	3,2 %	56 054	3,0 %
F-Partei	7 646	0,4 %	15 600	0,8 %
G-Partei	7 282	0,4 %	20 586	1,1 %
H-Partei	4 706	0,3 %	6 997	0,4 %
K-Partei	183	0,0 %	1 504	0,1 %
L-Partei	-	-	1 656	0,1 %
M-Partei	35 360	1,9 %	43 348	2,3 %
N-Partei	8 806	0,5 %	29 319	1,6 %
Mustermann	413	0,0 %	-	-
P-Partei	279	0,0 %	-	-
Q-Partei	737	0,0 %	-	-
Sonstige	-	-	-	-

Bei der Verteilung der Sitze auf die Landes- und ggf. Bezirkslisten werden nur die Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der im Lande abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben (§ 29 Abs. 5 LWahlG).

Dies sind im v. g. Beispiel die SPD mit 666 817 Landesstimmen (35,7 %), die CDU mit 658 474 Landesstimmen (35,2 %) und die GRÜNE mit 288 489 Landesstimmen (15,4 %).

Die Gesamtzahl der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Landesstimmen beträgt somit 1 613 780. Alle drei Parteien traten jeweils mit einer Landesliste an.

In den Wahlkreisen erzielte Direktmandate	
A-Partei	23
B-Partei	28
D-Partei	0
Land	**51**

2. Sitzverteilungsberechung auf Landesebene

Sitzverteilungsmodell nach den Ergebnissen der Landtagswahl 20xx [1)]

Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte-Laguë/Schepers (Zuteilungsdivisor ungerundet mit Nachkommastellen)

Berechnungsschritt 1:

Der Zuteilungsdivisor wird ermittelt durch Teilung der Gesamtzahl der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Landesstimmen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze.

Zuteilungsdivisor:	1 613 780	:	101	=	15 978,0198	
An der Sitzverteilung teilnehmende Wahlvorschläge	Landesstimmen	Divisor [2)]			Sitze	
					ungerundet	gerundet
A-Partei	666 817				41,7334	42
B-Partei	658 474	:	15 978,0198	=	41,1124	41
C-Partei	288 489				18,0554	18
Zusammen	1 613 780					101

Bereits im ersten Berechnungsschritt wurden alle 101 Sitze verteilt. Die Berechnung der Sitzverteilung ist damit abgeschlossen.

3. Sitzverteilung aufgegliedert nach der Art der Mandate

Land	A-Partei	B-Partei	C-Partei
Mandate insgesamt	42	41	18
davon Wahlkreismandate	23	29	0
davon Listenmandate	19	12	18

VI. Anhang

1. Ablauf der Sitz- und Mandatsverteilung

Schritt 1: Ermitteln der Parteien und Wählervereinigungen – im Folgenden Wahlvorschlagsträger benannt –, die an der Sitzverteilung teilnehmen

Bei der Sitzverteilung werden nur die Wahlvorschlagsträger berücksichtigt, die mindestens 5 % (ohne Rundung) der gültigen Stimmen erhalten haben.

$$\frac{\text{Zahl der Stimmen des Wahlvorschlagsträgers x 100}}{\text{Gültige Stimmen insgesamt}}$$

Schritt 2: Berechnung des Zuteilungsdivisors

Die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlagsträger zuzuteilen ist, wird mit Hilfe eines nicht von vornherein feststehenden Zuteilungsdivisors ermittelt. Dieser berechnet sich folgendermaßen:

$$\frac{\text{Summe der gültigen Stimmen der zu berücksichtigenden Wahlvorschlagsträger}}{\text{Zahl der zu vergebenden Sitze insgesamt}}$$

Schritt 3: Ermitteln der Parteisitze

Die Zahl der Sitze wird für jeden Wahlvorschlagsträger anhand des Zuteilungsdivisors ermittelt.

$$\frac{\text{Gültige Stimmen des Wahlvorschlagsträgers}}{\text{Zuteilungsdivisor}}$$

Bei der Berechnung werden dabei folgende Rundungen vorgenommen:

Zahlenbruchteile > 0,5 sind auf die darüber liegende ganze Zahl aufzurunden,

Zahlenbruchteile < 0,5 sind auf die darunter liegende ganze Zahl abzurunden,

Zahlenbruchteile = 0,5 werden so auf- oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzverteilungen, so entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

Schritt 4: Überprüfung des Zuteilungsdivisors

Der berechnete Zuteilungsdivisor ist zutreffend, wenn die Summe der für die einzelnen Wahlvorschlagsträger ermittelten und gerundeten Sitzzahlen mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmt. Sofern aufgrund des ermittelten Zuteilungsdivisors zu viele oder zu wenige Sitze vergeben werden, muss in weiteren Schritten ein neuer Divisor ermittelt werden. Dabei sind folgende Konstellationen denkbar:

a) Die Gesamtsitzzahl wurde überschritten:

Bei jedem Wahlvorschlagsträger, der an der Sitzverteilung nach den Landesstimmen teilnimmt, wird der Divisor folgendermaßen berechnet:

$$\frac{\text{Stimmenzahl des Wahlvorschlagsträgers}}{\text{Sitzzahl des Wahlvorschlagsträgers (nach Schritt 3)} - 0{,}5^{3)}}$$

Aus diesem Verfahren ergeben sich so viele potenzielle Divisorkandidaten wie Wahlvorschlagsträger an der Sitzverteilung teilnehmen. Diese werden zunächst nach der Größe absteigend angeordnet.

3 Erhält eine Landes- oder Bezirksliste durch Verringerung der Sitzzahl um 0,5 ein Ergebnis, das kleiner als null ist, wird sie bei der weiteren Bestimmung eines höheren Zuteilungsdivisors nicht berücksichtigt.

Zur Neuberechnung der Sitzverteilung wird der Mittelwert zwischen dem kleinsten und dem zweitkleinsten Divisorkandidaten herangezogen[4]. Es ist sodann gemäß Schritt 3 zu verfahren.

Wird die vorgegebene Gesamtsitzzahl immer noch nicht erreicht, so wird die Berechnung mit den neu ermittelten Sitzzahlen der Wahlvorschlagsträger so lange wiederholt, bis der Gesamtsitzzahl entsprochen wird.

b) Die Gesamtsitzzahl wurde unterschritten:

Bei jedem Wahlvorschlagsträger, der an der Sitzverteilung nach den Landesstimmen teilnimmt, wird der Divisor folgendermaßen berechnet:

$$\frac{\text{Stimmenzahl des Wahlvorschlagsträgers}}{\text{Sitzzahl des Wahlvorschlagsträgers (nach Schritt 3)} + 0{,}5}$$

Aus diesem Verfahren ergeben sich so viele potenzielle Divisorkandidaten wie Wahlvorschlagsträger an der Sitzverteilung teilnehmen. Diese werden zunächst nach der Größe absteigend angeordnet. Zur Neuberechnung der Sitzverteilung wird der Mittelwert zwischen dem größten und dem zweitgrößten Divisorkandidaten herangezogen. Anschließend ist gemäß Schritt 3 zu verfahren.

Wird die vorgegebene Gesamtsitzzahl immer noch nicht erreicht, so wird die Berechnung mit den neu ermittelten Sitzzahlen der Wahlvorschlagsträger so lange wiederholt, bis der Gesamtsitzzahl entsprochen wird.

Schritt 5: Prüfung der absoluten Mehrheit eines Wahlvorschlagsträgers

Hat ein Wahlvorschlagsträger mehr als die Hälfte der Stimmen aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschlagsträger (mehr als 50 %) erreicht, ist zu prüfen, ob diesem auch mehr als die Hälfte aller zu vergebenden Sitze zugeteilt wurde.

Schritt 6: Berücksichtigung der absoluten Mehrheit einer Partei

Wird unter Punkt 5 festgestellt, dass ein Wahlvorschlagsträger nicht die Mehrheit der Sitze erreicht hat, so wird dieser Partei ein zusätzlicher Sitz zugewiesen und die Sitzverteilung der übrigen Wahlvorschlagsträger neu berechnet. Als Grundlage für die Neuberechnung dienen die Stimmen der verbliebenen Wahlvorschlagsträger und die Zahl der Restsitze. Die Verfahrensschritte 2 bis 4 sind entsprechend zu wiederholen.

Schritt 7: Anrechnung der Direktmandate

Von der für jede Landesliste ermittelten Zahl der Abgeordneten wird die Zahl der von dem jeweiligen Wahlvorschlagsträger errungenen Direktmandate abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Liste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt.

Liegen keine Überhangmandate und keine Listenverbindungen (Bezirkslisten) vor, ist die Berechnung der Sitzverteilung hiermit beendet.

Schritt 8: Berücksichtigung von Überhangmandaten und Errechnung der Ausgleichsmandate

Überhangmandate liegen vor, wenn ein Wahlvorschlagsträger in den Wahlkreisen mehr Direktmandate errungen hat, als ihm nach der Sitzverteilung eigentlich zustehen. Liegen Überhangmandate vor, sind die Schritte 2 bis 7 erneut durchzuführen. Dabei ist von der ursprünglichen Sitzzahl zuzüglich der Zahl der Überhangmandate auszugehen.

4 Sofern zwei oder mehr Divisorkandidaten den gleichen Wert haben, ist deren Zahl als neuer Zuteilungsdivisor zu bestimmen.

Entspricht nach dieser erneuten Berechnung die Zahl der Listensitze dieses Wahlvorschlagsträgers der Anzahl seiner Direktmandate, ist die Sitzverteilung beendet und ggf. kann die Unterverteilung auf die Bezirkslisten erfolgen.

Andernfalls ist die Sitzanzahl des 2. Rechengangs um 1 zu erhöhen und eine weitere Berechnung (Schritte 2 bis 7) durchzuführen. Diese Schritte werden so lange wiederholt, bis die Zahl der Listenplätze genau so groß wie die Anzahl der Direktmandate des Wahlvorschlagsträgers mit Überhangmandaten ist.

Sind etwaige Überhangmandate ausgeglichen, muss überprüft werden, ob für alle Wahlvorschlagsträger mindestens die Sitzanzahl vergeben wurde, die nach der erstmaligen Berechnung (7. Schritt) errechnet wurde. Ist das nicht der Fall, muss die Zahl der zu vergebenden Sitze so lange erhöht und die Berechnung (Schritte 2 bis 7) so lange wiederholt werden, bis für jeden Wahlvorschlagsträger mindestens die erstmalig errechnete Sitzzahl erreicht ist (Ausgleichsmandate).

Schritt 9: Behandlung von Listenverbindungen (§ 31 Abs. 2 LWahlG)

Bezirkslisten derselben Partei oder Wählervereinigung gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Die Gesamtzahl der Sitze für eine Listenverbindung wurde demnach in den Schritten 1 bis 8 ermittelt.

Nun müssen diese Sitze auf die Bezirkslisten (Schritte 2 bis 4) unterverteilt werden. Die nachfolgend aufgeführten Berechnungen sind bei der Unterverteilung jeder Listenverbindung durchzuführen. Die Unterverteilung auf die Bezirkslisten erfolgt zunächst analog den Schritten 2 bis 4 und 7, wobei an die Stelle der Partei/Wählervereinigung jetzt die Bezirksliste tritt.

Auch bei der Verteilung der Sitze auf die Bezirkslisten können Überhangmandate auftreten. Ist das der Fall, muss die bisher für das Land ermittelte Gesamtsitzzahl um die Anzahl der Überhangmandate erhöht werden. Der gesamte Rechenvorgang ist von Anfang an (beginnend mit der neu für das Land zu verteilenden Gesamtsitzzahl) erneut durchzuführen. Erhält der Wahlvorschlagsträger, bei dem Überhangmandate aufgrund der Verteilung auf Bezirkslisten aufgetreten sind, hiernach noch nicht die ihm zustehende Anzahl von Sitzen (Sitzzahl nach Schritt 7 plus Überhangmandate aufgrund der Verteilung auf die Bezirkslisten), ist die bisher verteilte Gesamtsitzzahl so lange um 1 zu erhöhen und die gesamte Berechnung durchzuführen, bis diese Bedingung erfüllt ist.

Bei der dann folgenden Unterverteilung auf die Bezirkslisten findet kein innerparteilicher Ausgleich (mehr) statt. Das heißt, die Sitze sind in der Zahl, die bei der ersten Berechnung (bei der das Überhangmandat / die Überhangmandate festgestellt wurde/n) ermittelt wurde, auf die Bezirkslisten zu verteilen.

2. Einschlägige Bestimmungen des Landeswahlgesetzes

§ 29
Wahl nach Landeslisten und Bezirkslisten, Mandatsverteilung

(1) Für die Verteilung der nach Landes und Bezirkslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landes- und Bezirksliste abgegebenen Landesstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Landesstimmen derjenigen Stimmberechtigten, die ihre Wahlkreisstimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der von Stimmberechtigten oder von einer Partei oder Wählervereinigung vorgeschlagen ist, für die im Bezirk keine Landes- oder Bezirksliste zugelassen ist oder die nicht mindestens 5 v. H. der im Lande abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten hat. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 26 Abs. 1 Satz 1) wird die Zahl der in Satz 2 genannten erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landes- und Bezirkslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Landesstimmen verteilt. Dabei erhält jede Landes- und Bezirksliste so viele Sitze, wie sich nach der Teilung der Summe der auf sie entfallenen Landesstimmen durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten entfallen, wie Sitze zu vergeben sind. Dazu wird zunächst die Gesamtzahl der Landesstimmen aller zu berücksichtigenden Landes- und Bezirkslisten durch die Gesamtzahl der nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze geteilt. Entfallen danach mehr Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt; zur Bestimmung des höheren Zuteilungsdivisors wird die Gesamtzahl der Landesstimmen für jede einzelne zu berücksichtigende Landes- oder Bezirksliste jeweils durch ihre um 0,5 verringerte Sitzzahl, die im vorausgegangenen Berechnungsschritt ermittelt wurde, geteilt. Als neuer Zuteilungsdivisor wird der Mittelwert zwischen dem kleinsten und zweitkleinsten Divisorkandidaten bestimmt. Sofern zwei oder mehr Divisorkandidaten nach Satz 8 den gleichen Wert haben, ist deren Zahl als neuer Zuteilungsdivisor zu bestimmen. Erhält eine Landes- oder Bezirksliste durch Verringerung der Sitzzahl um 0,5 ein Ergebnis, das kleiner als null ist, wird sie bei der weiteren Bestimmung eines höheren Zuteilungsdivisors nach Satz 7 nicht berücksichtigt. Entfallen zu wenig Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten ist zur Bestimmung eines niedrigeren Zuteilungsdivisors entsprechend den Sätzen 7 bis 9 umgekehrt vorzugehen. Bei den Berechnungen sind der Zuteilungsdivisor, die Divisorkandidaten und die einzelnen Sitzzahlen jeweils auf vier Stellen nach dem Komma zu bestimmen; dabei ist die vierte Nachkommastelle nicht zu runden.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landes- oder Bezirksliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Landesstimmen aller zu berücksichtigenden Landes- und Bezirkslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr abweichend von Absatz 2 Satz 2 bis 12 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Satz 2 bis 12 zugeteilt.

(4) Von der für jede Landesliste ermittelten Zahl der Abgeordneten wird die Zahl der von der Partei oder von der Wählervereinigung in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Von der für jede Bezirksliste ermittelten Zahl der Abgeordneten wird die Zahl der von der Partei oder von der Wählervereinigung in den Wahlkreisen des Bezirks errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Liste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten werden nur Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der im Lande abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben.

§ 30
Überhangmandate und ihr Ausgleich

(1) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei oder Wählervereinigung auch dann, wenn sie die nach § 29 Abs. 2 und 3 ermittelte Zahl von Sitzen übersteigen (Überhangmandate).

(2) Im Fall des Absatzes 1 erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 26 Abs. 1 Satz 1) um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Lande nach dem Verhältnis der Landesstimmenzahlen der Parteien und Wählervereinigungen zu gewährleisten (Ausgleichsmandate).

§ 31
Listenverbindung

(1) Bezirkslisten derselben Partei oder Wählervereinigung gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

(2) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Bezirkslisten entsprechend § 29 Abs. 2 verteilt. § 29 Abs. 4 Satz 2 bis 5 und § 30 gelten entsprechend.

Impressum

Herausgeber:
Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
02603 71-1210
02603 71-3640

E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.wahlen.rlp.de

Redaktion: Büro des Landeswahlleiters

Titelfoto: © Landtag Rheinland-Pfalz

Erschienen im März 2025

© Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.